

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30718 –**

Regulierung von Zinsplattformen

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/29690 antwortete die Bundesregierung, dass sie derzeit gemeinsam mit der BaFin prüft, ob eine stärkere Regulierung für Zinsplattformen erforderlich ist. Dabei wären auch Änderungen auf europäischer Ebene zu prüfen. Unter anderem soll evaluiert werden, „ob mit Blick auf die Zusammenarbeit von beaufsichtigten Instituten mit derartigen Plattformen und bei der Annahme von über diese Plattformen vermittelten Einlagen eine Anpassung der aufsichtlichen Vorgaben erforderlich ist.“

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Zinsplattformen in Deutschland bzw. der Europäischen Union registriert sind?

Wie hat sich die Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Zahlen vor. Die Einlagenvermittlung für Einlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ist keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Entsprechend unterliegen diese sogenannten Zinsplattformen nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und sind auch nicht bei der Aufsicht „registriert“. Die Zahl an Zinsplattformen findet damit auch nicht Eingang in die offiziellen bankaufsichtlichen Statistiken.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland Gelder via Zinsplattformen anlegen?

Wenn ja, wie hoch sind die via Zinsplattformen vermittelten Einlagen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Es bestehen keine gesonderten aufsichtlichen Meldeanforderungen für über Platt-

formen vermittelte Einlagen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittlichen Zinsen sowie die Höchstzinsen, welche auf Zinsplattformen in Deutschland angeboten werden?

Die auf Zinsplattformen angebotenen Zinssätze sind öffentlich verfügbare Informationen. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Banken in Deutschland eigene Kunden bzw. deren Einlagen an Zinsplattformen weitervermitteln?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen darüber vor, wie viele Banken in Deutschland eigene Kunden bzw. deren Einlagen an Zinsplattformen weitervermitteln. Der BaFin ist aber bekannt, dass einzelne Banken in Deutschland eigene Kunden bzw. deren Einlagen an Drittbanken vermitteln. Der BaFin ist bekannt, dass dabei auch Kooperationen mit mindestens einem Betreiber von Zinsplattformen bestehen.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Banken, welche Einlagen via Zinsplattformen erhalten?

Kreditinstitute fallen grundsätzlich unter die Aufsicht der jeweils für das Institut zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies erfolgt unabhängig davon, auf welche Weise das Institut Einlagen bezieht. Zu der Frage, ob und inwieweit Einlagen über Zinsportale bezogen werden, bestehen aktuell keine gesonderten Meldeanforderungen seitens der deutschen Aufsicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über deren Ratings?

Externe Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen. Ratingagenturen sind gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (EU-Ratingverordnung) dazu verpflichtet, alle Ratings und Ratingausblicke sowie jede Entscheidung zum Abbruch eines Ratings unterschiedslos und rechtzeitig bekanntzugeben. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Unterliegen alle entsprechenden Banken der deutschen bzw. der europäischen Einlagensicherung?

Nach § 1 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) sind CRR-Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen, dazu verpflichtet, diese Einlagen nach Maßgabe des EinSiG durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, wie diese Einlagen eingeworben wurden. Das EinSiG setzt die europäische Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU) in Deutschland um.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele entsprechende Banken bisher Insolvenz anmelden mussten?

In Deutschland musste zuletzt die Greensill Bank AG Insolvenz anmelden, die solche Plattformen nutzte. Weitere Fälle sind in Deutschland aktuell nicht bekannt.

6. Plant die Bundesregierung bzw. die BaFin konkrete Maßnahmen für Zinsplattformen?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung dabei?
- c) Wenn ja, plant die Bundesregierung, Maßnahmen hinsichtlich Zinsplattformen auf europäischer Ebene zu unterstützen?
- Wenn ja, welche, und bis wann rechnet sie gegebenenfalls mit einer entsprechenden Umsetzung?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Auf Seiten der Bankenaufsicht und der Bundesregierung dauert die Prüfung möglicher Maßnahmen auf inländischer und europäischer Ebene noch an.

